

8.2.1 Satzung für die Kreisvolkshochschule des Landkreises Dahme-Spreewald vom 24.06.1999

Gemäß § 5 Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433) - in der z. Z. geltenden Fassung - hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald durch Beschluß vom 22. Juni 1999 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Kreisvolkshochschule führt den Namen "Kreisvolkshochschule des Landkreises Dahme-Spreewald". Als Kurzbezeichnung führt die Einrichtung den Namen "KVHS Dahme-Spreewald"; das Kürzel "VHS" ist zulässig.
- (2) Die KVHS Dahme-Spreewald ist durch die Mitgliedschaft des Landkreises im Brandenburgischen Volkshochschulverband e. V. im Deutschen VHS-Verband vertreten.
- (3) Sitz der Leitung und der Geschäftsstelle ist Lübben.

§ 2

Rechtsform und Trägerschaft

- (1) Die KVHS ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts als kommunale Weiterbildungseinrichtung des Landkreises Dahme-Spreewald. Der Landrat ist der Dienstvorgesetzte der in der KVHS angestellten Mitarbeiter.
- (2) Der Finanzbedarf der KVHS wird, soweit er nicht durch Gebühren und Zuschüsse Dritter gedeckt ist, vom Landkreis getragen. Finanzielle Mittel der KVHS dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3

Aufgaben

- (1) Die KVHS erfüllt als öffentliche Einrichtung des Landkreises Aufgaben der Weiterbildung nach dem Gesetz zur Regelung und Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz - BbgWBG) vom 15.12.1993 (GVBl. I S. 498).
- (2) Die KVHS hat die Aufgabe, Erwachsenen und Heranwachsenden diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lernbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich – rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft zurechtfinden zu können. Dazu bietet die KVHS Hilfen für das Lernen, für die Orientierung und Urteilsbildung und für die Eigentätigkeit. Zu diesem Zweck bietet die KVHS Lehrveranstaltungen, Vorträge, Exkursionen sowie andere Veranstaltungen an. Aufgabe der KVHS ist weiterhin die Pflege der Kultur und die Förderung der schöpferischen Freizeitgestaltung, insbesondere auch bei Heranwachsenden.
- (3) Die KVHS hat für das Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald ein flächendeckendes Weiterbildungsangebot für Erwachsene und Heranwachsende zu entwickeln und unter dem Gesichtspunkt chancengleichen Besuches ihre Veranstaltungen zu planen.
- (4) Die KVHS arbeitet parteipolitisch unabhängig und weltanschaulich neutral. Die Freiheit der Lehre wird gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zum Grundgesetz.
- (5) Das Veranstaltungsangebot wird mindestens für ein Semester und längstens für ein Studienjahr aufgestellt. Es wird in geeigneter Weise veröffentlicht und ständig aktualisiert.

§ 4

Gliederung - Organe

- (1) Die KVHS ist in die pädagogischen Fachbereiche und in die Verwaltung gegliedert.
- (2) Die KVHS hat einen Leiter und eine KVHS-Konferenz

§ 5 Fachausschuß

- (1) Der zuständige Fachausschuss des Landkreises für die KVHS ist der Bildungsausschuß des Kreistages.
- (2) Der Ausschuß berät über die Angelegenheiten der VHS, soweit Entscheidungen des Kreistages erforderlich werden, insbesondere den Haushaltsplanentwurf sowie die Gebühren- und Honorarordnung der KVHS.

§ 6 Außenstellen

- (1) Um ein flächendeckendes Weiterbildungsangebot den örtlichen Bedürfnissen entsprechend zu gewährleisten, errichtet die KVHS Außenstellen.
- (2) Sie werden von hauptamtlichem Personal geführt und ehrenamtlichem Personal betreut.
- (3) Das ehrenamtliche Personal jährlich von der KVHS-Konferenz auf Vorschlag des KVHS-Leiters berufen. Es wirkt bei der Aufstellung des örtlichen Arbeitsplanes mit, hält Verbindung zur Kommune und ihren Einwohnern und sorgt für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltungen in seinem Bereich.
- (4) Das ehrenamtliche Personal der KVHS-Außenstellen wird regelmäßig vom KVHS-Leiter zu gemeinsamen Beratungen mit den hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern und dem für die Verwaltung verantwortlichen Mitarbeiter eingeladen.
- (5) Die ehrenamtlichen Außenstellenleiter sind Mitglieder der KVHS-Konferenz.
- (6) Die ehrenamtlichen Außenstellenleiter erhalten eine leistungsbezogene Aufwandsentschädigung.

§ 7 Leiter der Kreisvolkshochschule

- (1) Die KVHS wird von einem hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter mit Hochschulabschluß geleitet (KVHS-Leiter). Er wird auf Vorschlag des Landrates durch den Kreistag bestellt. Er ist auf Weisung des Landrates bzw. der/des /Dezernentin/en für Bildung, Kultur, Jugend, Gesundheit und Soziales verantwortlich für die Geschäfte der laufenden Verwaltung, sowohl im pädagogischen als auch im Verwaltungsbereich. Er führt die Bezeichnung "Leiter der Kreisvolkshochschule".
- (2) Der KVHS-Leiter hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Erarbeitung von Entwürfen für langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes,
 - b) Aufstellung eines Arbeitsplanes im Benehmen mit den Fachbereichsleitern sowie Einteilung der Fachbereiche,
 - c) Auswahl und Verpflichtung der nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter,
 - d) Vereinbarung der Honorare für Kursleiter und Referenten auf der Grundlage der Honorarordnung der KVHS,
 - e) Repräsentation der KVHS in der Öffentlichkeit,
 - f) Vorbereitung des Haushaltsvoranschlages (Unterabschnitt KVHS),
 - g) Verfügung über die im Haushaltsplan für den Bereich der KVHS bereitgestellten Mittel nach Maßgabe des Haushaltsrechts,
 - h) Verwaltung der Räume, Ausstattungen und Einrichtungen der KVHS,
 - i) Ausübung des Hausrechts im Auftrag des Landrates,

- j) Sicherung der Weiterbildung der hauptamtlichen Mitarbeiter,
- k) Bildungs- und Studienberatung,
- l) Vertretung der KVHS im Deutschen Volkshochschulverband und im Brandenburgisches VHS-Verband e. V.
- m) Zusammenarbeit mit anderen Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen, die gleichen Zielen, wie im § 3 (4) dieser Satzung fixiert, dienen,
- n) der KVHS-Leiter führt regelmäßig Beratungen mit den Fachbereichsleitern und dem für die Verwaltung verantwortlichen Mitarbeiter durch.
- o) Vorschläge zur Bestellung des ehrenamtlichen Personals der KVHS-Außenstellen,
- p) der KVHS-Leiter ist Mitglied der KVHS-Konferenz
- q) der KVHS-Leiter vertritt die KVHS im Regionalen Weiterbildungsbeirat des Landkreises Dahme-Spreewald

§ 8

Hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter (HPM)

- (1) An der KVHS sind hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter tätig. Ihnen werden zur verantwortlichen Leitung Fachbereiche übertragen.
- (2) Sie wirken an der Planung und Durchführung der Arbeit der KVHS insbesondere mit durch:
 - a) die Erarbeitung des Arbeitsplanentwurfes sowie des Haushaltsvoranschlags im jeweiligen Fachbereich;
 - b) Vorschläge für den Einsatz der nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter im jeweiligen Fachbereich;
 - c) eigene Lehrveranstaltungen;
 - d) regelmäßige Besprechungen mit den nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeitern des Fachbereichs;
 - e) regelmäßige Mitarbeiterbesprechungen mit dem KVHS-Leiter, den sie hierbei über alle wichtigen Angelegenheiten des Fachbereichs zu informieren haben.
 - f) die HPM sind Mitglieder der KVHS-Konferenz.

§ 9

Nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter (Dozenten/Referenten)

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten Mitarbeitern übertragen werden, die nebenberuflich tätig sind. Ihre Aufgaben richten sich nach den mit ihnen abgeschlossenen Honorarverträgen gemäß der Honorarordnung für die KVHS in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Dozenten nehmen an den Dozentenkonferenzen der jeweiligen Fachbereiche und an fachbereichsübergreifenden Dozentenbesprechungen, sowie an der KVHS-Konferenz teil.

§ 10

Teilnehmer

- (1) Die Veranstaltungen der KVHS sind jedermann zugänglich.
- (2) Die Zulassung zu bestimmten, insbesondere abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen, kann vom Nachweis von Vorkenntnissen abhängig gemacht werden. Die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen kann auch begrenzt werden, wenn dies wegen der Zielsetzung der Veranstaltung oder der beschränkten Aufnahmefähigkeit der KVHS erforderlich ist.
- (3) Zur Eröffnung von KVHS-Veranstaltungen sind 10 Teilnehmer notwendig. Über Ausnahmen entscheidet der KVHS-Leiter. Kurse mit weniger als 5 Teilnehmern können grundsätzlich nicht durchgeführt werden.

- (4) Teilnehmer an Kursen, die mindestens 10 Unterrichtstermine umfassen, können einen Kurssprecher und dessen Stellvertreter wählen.
- (5) Der Kurssprecher hat die Möglichkeit, dem Kursleiter und der KVHS-Leitung Wünsche und Anregungen der Hörer zu übermitteln sowie die Interessen der Hörer zu vertreten. Der KVHS-Leiter ist verpflichtet, die KVHS-Konferenz über Berichte der Kursvertreter zu informieren.

§ 11 Gebühren

- (1) Die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen der KVHS ist gebührenpflichtig. Die Gebührenerhebung erfolgt auf der Grundlage der Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule Dahme-Spreewald (KVHS) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Mitwirkung der Teilnehmer an der KVHS-Arbeit

- (1) Die Vertretung durch den Kurssprecher ermöglicht den Teilnehmern, an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mitzuwirken.
- (2) Die Mitwirkung sollte sich insbesondere in Empfehlungen zu folgenden Fragen äußern:
 - a) Vorschläge zum Arbeitsplan,
 - b) Vorschläge zur pädagogischen Gestaltung der Arbeit,
 - c) Vorschläge zur Verbesserung der Lernbedingungen,
 - d) Vorschläge zur Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) Vorschläge zur mittel- und langfristigen Arbeit im Rahmen der Weiterbildungs-entwicklung.

§ 13 KVHS-Konferenz

- (1) Die Mitwirkung der Mitarbeiter und Teilnehmer in der KVHS an der bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen erfolgt in der KVHS-Konferenz. Dies erfolgt unter der besonderen Berücksichtigung von § 3 dieser Satzung.
- (2) Die KVHS-Konferenz nimmt Berichte des KVHS-Leiters entgegen. Sie berät und beschließt über Empfehlungen zur Programmgestaltung und zur pädagogischen Gestaltung der Arbeit, die sich an den KVHS-Leiter oder über diesen an den Träger (Kreistag bzw. Fachausschuss) richten.
- (3) Die KVHS-Konferenz beschließt über die Bereitstellung des ehrenamtlichen Personals der KVHS-Außenstellen.
- (4) Mitglieder der KVHS-Konferenz sind:
 - a) der Landrat als Vorsitzender,
 - b) der Bildungsdezernent,
 - c) der Leiter des Schulverwaltungsamtes,
 - d) der KVHS-Leiter,
 - e) die hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter,
 - f) die Verwaltungsmitarbeiter der KVHS,
 - g) das ehrenamtliche Personal der KVHS-Außenstellen,
 - h) die nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter,
 - i) die Kurssprecher.
- (5) KVHS-Konferenz beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der KVHS-Konferenz.
- (6) Die KVHS-Konferenz tritt in der Regel einmal im Studienjahr zusammen. Zu dieser Jahresversammlung werden die Vertreter der Fraktionen des Kreistages eingeladen. Eine Sitzung muß immer einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder der KVHS-Konferenz gefordert wird. Von der Einberufung der KVHS-

Konferenz sind der Vorsitzende des zuständigen Fachausschusses und der zuständige Beigeordnete zugleich mit der Einladung zur Sitzung zu unterrichten.

- (7) Das Mandat für die nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter sowie für die gewählten Kurssprecher erlischt mit dem Ausscheiden aus der Kreisvolkshochschule.

§ 14**Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen**

- (1) Aufgabe des KVHS-Leiters ist es, sich mit den Leitern anderer kommunalen Einrichtungen, soweit Angelegenheiten der Erwachsenenbildung gemäß § 3 dieser Satzung betroffen sind, frühzeitig über bestehende Arbeitsvorhaben auszutauschen und auf eine gemeinsame Planung hinzuwirken.
- (2) Die KVHS ist Mitglied im Regionalen Weiterbildungsbeirat, gemäß § 10 BbgWBG und trägt dazu bei, Formen der Zusammenarbeit mit Weiterbildungseinrichtungen am Ort in anderer Trägerschaft aufzubauen und zu koordinieren.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. November 1994 außer Kraft.